

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Entwässerungssatzung -

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 6 Absatz 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08. Dezember 2004 (GVBL. I S. 50), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) in ihrer Sitzung am 14.09.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Entwässerungssatzung – beschlossen:

Artikel 1

Die Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Entwässerungssatzung - vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 21.10.2008, in der Fassung der Veröffentlichung vom 30. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Satzungswerk werden alle Bezeichnungen, die sich auf „Schmutzwasser“ beziehen, in die Bezeichnung „Abwasser“ umgeschrieben.
2. Der § 2 –Begriffsbestimmungen - wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Die zentrale öffentliche Abwasseranlage

umfasst die gesamten öffentlichen Abwasser- und Mischwasserkanäle, die zur Abwasserentsorgung betriebenen Anlagen und alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers (z.B. Klärwerke), die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.

Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Abwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens schließt der Grundstücksanschluss die Pumpstation und das zum Betrieb der Pumpe erforderliche Steuerungssystem als Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage ein; der Hausanschlussschacht ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Ableiten des Abwassers dienen (Hausanschluss) bis einschließlich des Hausanschlussschachtes (Kontroll-, Revisionsschacht).

Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören zu den Grundstücksentwässerungsanlagen auch die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

Messschacht ist eine bauliche Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Fäkalien sind ein Gemisch von Fäkalwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben (Abwassersammelanlagen) entsprechend der Definition im Arbeitsblatt A123 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) vom Juni 1985 und nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (nicht öffentliche Abwasserbehandlungsablage).

Nicht separierter Klärschlamm im Sinne des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 1 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist einer weiteren abwassertechnischen Behandlung zuzuführen (siehe hierzu auch Nr. 3.2.).

separierter Klärschlamm – Das Synonym für den wasserrechtlichen Begriff „**separierter Klärschlamm**“ ist im Abfallrecht (AbfKlärV) ein „ausreichend **biologisch behandelter** und **stabilisierter** Schlamm“ im Sinne der Nrn. 9010 und 9090 der DIN EN 1085. Dieser Schlamm entspricht dem Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 AbfKlärV und kann unter Beachtung der Vorgaben der AbfKlärV auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht werden.

Bei ausreichend biologisch behandelten und stabilisierten Klärschlämmen laufen die biologischen Umsetzungsprozesse nur noch begrenzt oder sehr langsam ab; sie werden damit lagerfähig und sind teilweise hygienisiert.

Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer und die ihm gemäß § 3 Abs. 2 gleichgestellten Personen.

3. Der § 15 –Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen – wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die für die dezentrale Abwasserentsorgung notwendigen Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwassersammelanlagen, Kleinkläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gemäß der DIN 1986, der DIN 4261 und nach Bauart der Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 28. März 2003 im ABl. S. 467, in der jeweils aktuellen Fassung auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Neu zu errichtende Abwassersammelanlagen müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DiBt) besitzen oder nach Bauart der Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 28. März 2003 im ABl. S. 467 entsprechen. Für alte bzw. sanierte Abwassersammelanlagen hat der Grundstückseigentümer den Nachweis über die Dichtheit gegenüber dem Zweckverband zu erbringen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.

(4) Für die Überwachung gilt § 19 sinngemäß.

4. Der § 17 –Entsorgung – wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Entsorgung

(1) Der Anschlussnehmer hat die gesamten auf dem Grundstück anfallenden Fäkalien dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zu überlassen. Kleinkläranlagen nach Bauart der Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 28. März 2003 im ABl. S. 467 sowie Abwassersammelanlagen werden durch ein vom Zweckverband autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern des entsprechenden Unternehmens ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die anfallenden Fäkalien werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Die Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Abwassersammelanlagen hat nach deren Kapazität und je nach mengenmäßigem Abwasseranfall regelmäßig, vollständig und rechtzeitig - jedoch mindestens einmal im Jahr – zu erfolgen.
- b) Kleinkläranlagen sind entsprechend den Anforderungen nach der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder dem Abfuhrintervall aus dem Wartungsvertrag/-protokoll zu entleeren.

(3) Der Anschlussnehmer vereinbart direkt mit dem Abfuhrunternehmen einen Entsorgungstermin. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, so sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Entwässerungssatzung - tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 15.09.2009

Kestin
Verbandsvorsteher

- Siegel -